

An die Mitgliedsfirmen der Verbände scienceindustries, SPEDLOGSWISS und Swiss Shippers' Council (SSC)

Zürich, Basel und Lausanne, 7. Juni 2016

SOLAS-Regelung "Container Weighing" ab 1. Juli 2016: aktueller Stand vor der Einführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Zirkularen vom 18. Dezember 2015 und vom 20. April 2016 haben wir Sie über die Umsetzung der neuen SOLAS-Regelung "Container Weighing" per 1. Juli 2016 informiert. Zwischenzeitlich haben sich wieder neue Erkenntnisse ergeben und die IMO ist zu ihrer Sitzung in London zusammengekommen, an der wichtige Entscheidungen gefällt wurden.

Wir fassen diese im Folgenden zusammen und ergänzen sie mit bereits bekannten Fakten.

Stichdatum

Die Regelung, wonach die Reedereien vor Belad eines Container im Besitz der sogenannten VGM (Verified Gross Mass) sein muss, tritt am **1. Juli 2016** in Kraft. Es wird eine **Übergangsfrist von 3 Monaten** gewährt, damit sich alle neuen Abläufe einspielen können. Aber die Regelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Methode 1 (physische Verwiegung)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Variante ist das Verwiegen auf einer in der Schweiz geeichten Waage. Weitere Zertifizierungen der Waage sind nicht notwendig, auch muss die verwendete Waage nicht auf einer Liste figurieren. Sie muss einfach geeicht sein.

Methode 2 (kalkulatorischer Prozess)

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein Verloader Methode 2 anwenden darf, bleiben wie bis anhin. Der Verloader muss eine Zertifizierung ISO (alle Normen zugelassen) **oder** AEO (Authorized Economic Operator) belegen können **oder** über ein MRP (Manufacturing Resources Planning) **oder** ERP (Enterprise Resource Planning)-System im Betrieb verfügen. Falls keines dieser Kriterien erfüllt ist, ist die Anwendung nach Methode 2 nicht möglich. Unternehmen, welche keines dieser Kriterien erfüllen, werden Methode 1 anwenden müssen.

Toleranzen

Messtoleranzen sind in SOLAS nicht definiert. Die Schweiz legt keine Toleranzen fest. Hingegen ist uns bekannt, dass die Hafenstaaten solche festlegen können. Konkrete und definitive Toleranzwerte liegen zwar nicht vor, aber es ist die Rede von Werten zwischen 2% und 5%.

Container ohne VGM in den Hafen?

Wie wir von einigen Häfen bestätigt bekommen, kann ein Exportcontainer auch ohne VGM-Meldung in den Hafen gebracht werden. Eine Verwiegemöglichkeit wird dort in der Regel angeboten. Die Reedereien haben jedoch das Closing zur Übermittlung des VGM noch nicht bekannt gegeben. Hier gilt es zu beachten, dass – je nach Reederei – ein VGM allenfalls vor dem physischen Closing vorhanden sein muss.

Wie muss die Verwiegung dokumentiert sein?

Ein Verwiegezettel, der einen klaren Bezug zwischen Container und gemessenem Gewicht mit Datum der Verwiegung herstellt, reicht aus. Es muss kein standardisiertes Dokument ausgestellt werden.

Lieferung des Verified Gross Mass (VGM) an die Reedereien

SOLAS schreibt die Form der Gewichtsmeldung nicht vor. Es ist aber zu empfehlen, bei allen Datenübermittlungen einen getrennten Datensatz namens "VGM" mitzusenden, welcher das Bruttogewicht des gestauten Containers enthält. Das VGM ist eine zusätzliche Gewichtsmeldung, welche die Gewichtsangaben auf dem B/L oder auf der Zollanmeldung nicht betreffen.

Verantwortlichkeiten

Die Verpflichtung zur korrekten Ermittlung und Übermittlung der Bruttogewichte liegt beim Verlader. Er dokumentiert das VGM seinem Spediteur oder Frachtführer in geeigneter Form, so dass dieser wiederum jederzeit die gemeldeten Gewichte belegen kann. Für den Fall, dass der Spediteur als Shipper in Erscheinung tritt (als NVOCC) erstellt SPEDLOGSWISS für ihre Mitgliedsfirmen ein separates Zirkular mit den Details dazu.

Umsetzung und Weiteres Vorgehen

Weltweit besteht in vielen Details noch Unsicherheit für alle: Verlader, Spediteure, Reedereien. Beachten Sie daher folgende Punkte:

- Klären Sie bei Buchung eines Containers für ein Schiff mit der Reederei ab, bis wann diese das VGM spätestens benötigt
- Fragen Sie, in welcher Form das VGM gewünscht wird
- Weisen Sie darauf hin, dass das VGM **nicht** auf dem Bill of Lading (Konnossement) erscheinen darf (weisen Sie bei Importen auch Ihre Lieferanten darauf hin: die Schweiz hat das Gewichtszollsystem)
- Wir empfehlen Ihnen, folgenden Hinweis auf Ihrem Speditionsauftrag bzw. Auftrag an die Reederei anzubringen wenn Methode 2 angewandt wird:
„The empty weight of the container (tare-weight) has been provided by the shipping line. We have no possibility to verify the accuracy of the weight of the empty container and refuse liability for its accuracy“.

Ab nächstem Monat tritt die neue Vorschrift für SOLAS in Kraft. Bis dahin werden die drei Verbände in ihren Fachgremien Feedbacks und weiterführende Informationen sammeln können. Wir sind Ihnen für Ihre Rückmeldungen aus der Praxis dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

scienceindustries
Erwin Sigrist

SPEDLOGSWISS
Thomas Schwarzenbach

Swiss Shippers' Council
Conrad Tobler

Beilage: Zirkular des schweizerischen Seeschiffahrtsamts (SSA), 1 Seite.